

A 8 – 22283/06-10  
A 10/1P-017534/2005-7  
Präs.21342/2007-2  
Neuorganisation der  
Parkraumüberwachung

Graz, 13.12.2007

Voranschlags-, Finanz-  
und Liegenschaftsausschuss:  
BerichterstellerIn:  
GR Mayr

Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und  
Grünraumplanung:  
BerichterstellerIn:

.....

Ausschuss für Personal, Verfassung,  
Organisation, EDV, europäische Integration  
und Menschenrechte:  
BerichterstellerIn:

.....

Zu Pkt.1  
Erfordernis der erhöhten Mehrheit gem  
§ 86 Abs 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz;  
Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder  
des Gemeinderates erforderlich

## **B e r i c h t an den G e m e i n d e r a t**

Der Gemeinderat hat mit Grundsatzbeschluss vom 28.6.2007, Geschäftszahlen A8 – 22283/06-8, A10/1P-017534/2005-6 und Präs.21342/2007-1, an die zuständigen Magistratsabteilungen sowie an die Geschäftsführung der GPG den Auftrag erteilt, alle Vorbereitungen für ein Insourcing der Parkraumüberwachung mit Wirksamkeit ab 1.7.2008 in Form eines Betriebs gewerblicher Art mit ausgegliederter Organtochtergesellschaft in die Wege zu leiten.

Eine Reihe von internen und externen Meetings hat seither zu diesem Zwecke stattgefunden und zu folgendem Zwischenresultat geführt:

- Das vorgeschlagene **Organigramm** ist erstellt ( Beilage 1).
- Der detaillierte **Zeit- und Aktivitätenplan** ist der Beilage 2 zu entnehmen.
- Der Vorschlag für das **Statut** des einzurichtenden Eigenbetriebes Grazer Parkraum Service (im folgenden kurz „**Eigenbetrieb GPS**“) ist in Beilage 3 enthalten. Aus Effizienzgründen wird der bereits bestehende Verwaltungsausschuss für die Wirtschaftsbetriebe auch gleichzeitig die Agenden für diesen Eigenbetrieb übernehmen. Mit der Geschäftsführung dieses Eigenbetriebes soll ab sofort der bisherige GPG Geschäftsführer KR Günter Janezic betraut werden, der ein vorerst mit drei Jahren befristetes

Dienstverhältnis direkt mit der Stadt Graz eingehen und die weiteren Veranlassungen gemäß Zeitplan in Abstimmung mit den involvierten Magistratsabteilungen initiieren wird. Der im Zusammenhang mit der Geschäftsführerfunktion von KR Günter Janeciz bei der Grazer Parkraummanagement GmbH gem. Gemeinderatsbeschluss vom 28.6.2007 zu GZ: A 8 – 22283/06 – 6 genehmigte und abzuschließende Dienstvertrag wird mit dem Nachtrag ergänzt, dass dieser für die Dauer der Geschäftsführung im Eigenbetrieb sistiert wird.

- Der Vorschlag für den Gesellschaftsvertrag der Organschaftstochter Grazer Parkraum Service Personalbereitstellungs GmbH (im Folgenden kurz „**GPS**“) ist der Beilage 4 zu entnehmen, wobei vorgesehen ist, infolge Vorhandensein eines nicht mehr benötigten städtischen GmbH - Mantels (Handelsmarketing GmbH) aus Kostengründen diesen anstelle einer Neugründung zu verwenden und entsprechend anzupassen. Dies erfolgt in einem gesonderten Stück.
- Das **Leistungsverzeichnis** für die innerbetriebliche Leistungsverrechnung zwischen Eigenbetrieb GPS und Straßenamt (Referat für Parkraumbewirtschaftung) ist der Beilage 5 zu entnehmen. Entsprechend der steuerlichen Erfordernisse wird für die jährlichen Abrechnungsperioden sichergestellt, dass keine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt und dem Eigenbetrieb nur die Selbstkosten ersetzt werden.
- Der aus heutiger Sicht abgeschätzte **Kostenvorteil** im Jahr 2009 (erstes volles Vergleichsjahr) gegenüber einer Fremdvergabe beträgt etwa 0,9 Mio Euro; im Jahr 2008 wird der Vorteil infolge von Vorlaufkosten und durch den überlappenden Aktivitätenzeitraum im ersten Halbjahr (Aufbau Eigenbetrieb bei gleichzeitiger Drittabwicklung) zwar geringer, aber ebenfalls erheblich sein (Beilage 6).

Nach Einrichtung des Eigenbetriebes im vorgeschlagenen Zeitplan ist aus derzeitiger Sicht davon auszugehen, dass die geplante Neuorganisation rechtzeitig vor Auslaufen des bestehenden Vertrages mit „Group 4 Securicor“ am 30.6.2008 startbereit ist.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellen der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss, Ausschuss für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte, Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung den

### **A n t r a g ,**

der Gemeinderat wolle gem § 86 Abs 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz

1. den „Eigenbetrieb GPS“ wie im Motivenbericht vorgeschlagen samt Statuten genehmigen und den Verwaltungsausschuss der Wirtschaftsbetriebe als auch für diesen Eigenbetrieb zuständigen Verwaltungsausschuss festlegen,
2. die weiteren Vorbereitungsaktivitäten, wie im Zeitplan gemäß Beilage 2 angeführt, zur Kenntnis nehmen,

3. den „Eigenbetrieb GPS“ mit den im beiliegenden Leistungsverzeichnis beschriebenen Tätigkeiten beauftragen.

Die in den Beilagen enthaltenen Entwürfe bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung, wobei geringfügige, im Zuge der Fertigstellung notwendige Änderungen als mitbeschlossen gelten sollen.

Beilagen:

1. Organigramm Eigenbetrieb GPS
2. Zeit- und Aktivitätenplan
3. Statut Eigenbetrieb GPS
4. Gesellschaftsvertrag GPS GmbH
5. Leistungsverzeichnis
6. Kostenvergleich

Der Bearbeiter / A 8/3:

Mag. Heinz Albrecher

Der Abteilungsvorstand / A 8:

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

StR Mag. Dr. Wolfgang Riedler

Der Bearbeiter/ A 10/1:

Dr. Gottfried Pobatschnig

Der Abteilungsvorstand/  
A10/1:

DI Harald Hrubisek

Der Abteilungsvorstand / A 10:

DI Mag. Bertram Werle

Der Stadsenatsreferent  
für das A 10/1:

StR Univ. Doz. Dr. DI  
Gerhard Rüsck

Der Bearbeiter / Präs:

Die Abteilungsvorständin:

Mag. Helmut Schmalenberg

Dr. Ursula Hammerl

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

Gesehen!  
Der Magistratsdirektor:

Mag. Martin Haidvogel

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses  
am .....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und  
Grünraumplanung am .....

Der/Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Personal, Verfassung,  
Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte am.....

Der/Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

<p><b>Der Antrag wurde in der heutigen</b> <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. <b>Gemeinderatssitzung</b></p> <p><input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen</p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) <b>angenommen.</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt</p>	Graz, am	Der / Die Schriftführerin:
---	----------	----------------------------

# KPÖ – Gemeinderatsklub

KPÖ – Gemeinderatsklub  
8011 Graz – Rathaus  
Hofgebäude, Zimmer 114 – 118  
Tel: 0316 / 872 2151  
0316 / 872 2152  
0316 / 872 2153  
Fax: 0316 / 872 2159  
Email: [kpoe.klub@stadt.graz.at](mailto:kpoe.klub@stadt.graz.at)

Graz, am 13. Dezember 2007

Gemeinderat: Klubobmann Sepp Schmalhardt

**Zusatzantrag**  
**zum Gemeinderatsstück A8 – 22283/06-10, A 10/1P-0175342005-7, Präs. 21342/2007-2**  
**Neuorganisation der Parkraumüberwachung**

Namens der Gemeinderatsfraktion der KPÖ stelle ich folgenden

**Zusatzantrag:**

- 4) Der durch die Gründung des Eigenbetriebs GPS erzielte Kostenvorteil im Vergleich zur Fremdvergabe wird ebenfalls analog zu den Einnahmen durch die Parkraumüberwachung für den Öffentlichen Verkehr zweckgebunden verwendet.

**Magistrat Graz  
Finanz- und Vermögensdirektion  
Straßenamt  
Präsidialamt**

**A8-22283/06-10  
A10/1P-017534/2005-7  
Präs. 21342/2007-2**

**Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 13.12.2007,  
mit der das Organisationsstatut für den**

**Eigenbetrieb Grazer Parkraum Service  
(Eigenbetrieb GPS),**

**im Folgenden kurz „GPS“, beschlossen wird.**

Auf Grund von § 86 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl  
Nr.130/1967, idF LGBl Nr. 79/2007, wird verordnet:

## **INDEX**

### **I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 - Rechtliche Stellung des GPS
- § 2 - Aufgabenbereich des GPS

### **II. Abschnitt - Besondere Bestimmungen**

- § 3 - Organe des GPS
- § 4 - Angelegenheiten des Gemeinderates
- § 5 - Wirkungskreis des Verwaltungs-Ausschusses
- § 6 - Wirkungskreis des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
- § 7 - Wirkungskreis des Stadtsenates
- § 8 -Wirkungskreis des Stadtsenatsreferenten/der Stadtsenatsreferentin
- § 9 - Wirkungskreis der Geschäftsführung

### **III. Abschnitt - Wirtschaftsführung**

- § 10 - Urkundenfertigung
- § 11 - Vermögensverwaltung
- § 12 - Wirtschaftsplanung
- § 13 - Buchhaltung
- § 14 - Jahresabschluss
- § 15 - Kosten- und Leistungsrechnung
- § 16 - Berichtswesen (Controlling)
- § 17 - Rechtsangelegenheiten und Kontrolle

### **IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen**

§ 18 – Beschlussfassung und Inkrafttreten

**Anhang A**

## **I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Rechtliche Stellung des GPS**

- (1) Träger des GPS ist die Stadt Graz.
- (2) Der GPS ist gemäß § 85 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 ein wirtschaftliches Unternehmen der Stadt Graz. Der GPS, sowie das von diesem verwaltete Vermögen, bilden als ein Unternehmen mit marktbestimmter Tätigkeit ein Sondervermögen der Stadt Graz ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (3) Das Unternehmen ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Kundenzufriedenheit sowie der Mitarbeiterorientierung zu führen.
- (4) Das Unternehmen wird nach den Vorschriften des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 und dieses Organisationsstatutes geführt.

### **§ 2 Aufgabenbereich des GPS**

- (1) Der Unternehmensgegenstand des GPS umfasst folgende Aktivitäten
  - die Planung und Bewirtschaftung der gebührenpflichtigen Kurzparkzonen und Parkzonen (Grüne Zonen) inkl. technischer Einrichtungen im Auftrag der Stadt Graz (Straßenamt – Referat für Parkraumbewirtschaftung)
  - Sicherung und Regelung des Personen- und Fahrzeugverkehrs in Betrieben, in Gebäuden, auf Grundstücken und auf Verkehrswegen aller Art,
  - insbesondere auch die Überwachung der Einhaltung der für den Personen- und Fahrzeugverkehr geltenden Rechtsvorschriften beim Parken auf öffentlichen Straßen und Geschwindigkeitskontrollen,
  - Sicherung und Regelung des Personen- und Fahrzeugverkehrs auf Baustellen, jedoch unbeschadet der Rechte der für eine Baustelle verantwortlichen Gewerbetreibenden;
  - sowie alle Handlungen und Maßnahmen, die zur Erreichung des Unternehmenszweckes förderlich erscheinen, insbesondere auch die Unterstützung des Erwerbes von Beteiligungen an Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführung und der Vertretung solcher Unternehmen, welche im Nahbereich des Unternehmensgegenstandes des GPS tätig sind.



- (2) Bei der operativen Umsetzung dieser Aufgaben, insbesondere der Personalrekrutierung, wird sich der GPS des 100%igen Tochterunternehmens der Stadt Graz „GPS Grazer Parkraum Service Personalbereitstellung GmbH.“ bedienen.

## **II. Abschnitt Besondere Bestimmungen**

### **§ 3 Organe des GPS**

- (1) Die Führung und Leitung des Unternehmens obliegt gemäß den Bestimmungen der folgenden §§ 4 bis 9:
  1. dem Gemeinderat (§ 4)
  2. dem Verwaltungsausschuss für den GPS (§ 5)
  3. dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin (§ 6)
  4. dem Stadtsenat (§ 7)
  5. dem Stadtsenatsreferenten/der Stadtsenatsreferentin (§ 8) und
  6. der Geschäftsführung (§ 9)
  
- (2) Wenn in der Folge Prozentsätze der Jahreseinnahmen (Wertgrenzen) angeführt sind, sind unter den Jahreseinnahmen die veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres zu verstehen, die der Gemeinderat anlässlich der ersten Beschlussfassung über den Voranschlag der Stadt festgesetzt hat. Die Wertgrenzen sind auf Tausender der Euro-Beträge aufzurunden.

### **§ 4 Angelegenheiten des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat ist in den Angelegenheiten des Unternehmens das oberste beschließende und überwachende Organ.
  
- (2) Dem Gemeinderat obliegt, soweit nicht nach § 5 die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses für den GPS gegeben ist, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die ihm durch das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 oder durch sonstige Gesetze vorbehalten sind.
  
- (3) Während der Gemeinderatsferien finden die Bestimmungen des § 45 Abs 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Stadtsenates der Verwaltungsausschuss für den GPS tritt.

## § 5

### Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss für den GPS ist ident mit jenem für die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz.
- (2) Dem Verwaltungsausschuss obliegt die Beschlussfassung in den im Anhang A zu diesem Organisationsstatut angeführten Angelegenheiten des Unternehmens.
- (3) Dem Verwaltungsausschuss obliegt weiters die Vorberatung und Antragstellung in allen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten des Unternehmens, sofern nicht der Gemeinderat aufgrund des sachlichen Zusammenhangs die gemeinsame Beratung und Antragstellung mit anderen gemäß § 37 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz gebildeten Ausschüssen festgelegt hat.
- (4) Wenn in einer Angelegenheit, die in den Wirkungskreis des Gemeinderates fällt, die Entscheidung des Gemeinderates ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Stadt nicht abgewartet werden kann oder die Sache ihrer Natur nach einer sofortigen Erledigung bedarf, so ist gemäß § 58 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit der Maßgabe vorzugehen, dass an die Stelle des Stadtsenates der Verwaltungsausschuss tritt.
- (5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungsausschusses sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich.
- (6) Für die Geschäftsführung des Verwaltungsausschusses gelten die Bestimmungen für die Geschäftsführung der Gemeinderats-ausschüsse in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat sinngemäß.

## § 6

### Wirkungskreis des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vertritt das GPS nach außen. Er/Sie beaufsichtigt alle dem Unternehmen obliegenden Geschäfte und überwacht die Einhaltung der durch Gesetz oder dieses Organisationsstatut bestimmten Wirkungskreise der einzelnen Organe. Er/sie ist als Vorstand/Vorständin des Magistrates auch Vorgesetzte/r der Bediensteten des Unternehmens.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist jederzeit berechtigt, die Vorlage von Geschäftsstücken sowie die Erteilung von Auskünften zu verlangen und persönlichen Einblick in den Geschäftsgang zu nehmen.
- (3) Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin obliegen weiters:
  1. die Vollziehung der Beschlüsse des Gemeinderates und des Verwaltungsausschusses sowie die Vollzugsbeschränkung gemäß § 57 des Statutes der Landeshauptstadt Graz;

2. die Gewährung von einmaligen, nicht rückzahlbaren Geldaushilfen bis zur Höhe eines Monatsbezuges an Bedienstete des Unternehmens;
3. die Bewilligung von fallweisen Ausnahmen von der regelmäßigen Arbeitszeit;
4. die Bewilligung unaufschiebbarer Ausgaben, für die im Wirtschaftplan keine oder zu geringe Ansätze vorgesehen sind, gemäß § 95 Abs 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz;
5. erforderlichenfalls die vorläufige Enthebung des Leiters/der Leiterin des Unternehmens von seinem/ihrer Posten und die vorübergehende Besetzung dieses Postens auf die Dauer von höchstens sechs Monaten; diese Maßnahmen sind dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen;
6. die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten für Organisationseinheiten des GPS nach § 9 VStG 1991, BGBl 1991/52, zuletzt geändert durch BGBl I 117/2002.

(4) Wenn in einer Angelegenheit, die in den Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses fällt, dessen Entscheidung ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Stadt nicht abgewartet werden kann oder die Angelegenheit ihrer Natur nach einer sofortigen Erledigung bedarf, ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ermächtigt, im Sinne der Bestimmungen des § 58 Abs 2 und 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz die notwendigen Verfügungen zu treffen.

## § 7

### Wirkungskreis des Stadtsenates

Dem Stadtsenat obliegt die Entscheidung in den dienstrechtlichen Angelegenheiten der Bediensteten des Unternehmens, die er sich gemäß § 61 Abs 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz zur kollegialen Beschlussfassung vorbehalten hat.

## § 8

### Wirkungskreis des Stadtsenatsreferenten/der Stadtsenatsreferentin

- (1) Dem für den GPS zuständigen Mitglied des Stadtsenats, das ist automatisch das nach der Referateinteilung für das Parkgebührenreferat zuständige Mitglied, obliegt die Aufsicht über die fachliche Leitung des Unternehmens. Zu diesem Zweck hat es das Recht der Einsichtnahme in die Geschäftsführung des Unternehmens und kann vom Geschäftsführer die Vorlage von Akten, Urkunden, Rechnungen, Schriften und dergleichen sowie die Erstattung von Berichten verlangen. Insbesondere kann es auch eine Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 17 Abs 3 anordnen.
- (2) Das für den GPS zuständige Stadtsenatsmitglied hat das Recht, der Geschäftsführung und den ihr unterstellten Bediensteten in allen Angelegenheiten des Unternehmens Weisungen zu erteilen. Diese sind

aktenmäßig festzuhalten und vom Stadtsenatsmitglied zu zeichnen. Durch dieses Weisungsrecht werden die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und dem Magistratsdirektor/der Magistratsdirektorin nach dem Statut oder anderen Gesetzen zukommenden Befugnisse nicht eingeschränkt.

- (3) Die Angelegenheiten der Personalverwaltung für die Bediensteten des Unternehmens werden - soweit sie nicht nach dem Statut, anderen Gesetzen oder diesem Organisationsstatut anderen Organen übertragen sind - von dem nach der Referatseinteilung zuständigen Stadtsenatsmitglied besorgt. Dieses kann sich, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit, in diesen Angelegenheiten von der Geschäftsführung vertreten lassen. Die Durchführung der Personalverrechnung bleibt bei der nach den Bestimmungen der Geschäftseinteilung zuständigen Magistratsabteilung.
- (4) Lässt sich der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in seiner/ihrer Obliegenheit, die das Unternehmen betreffenden Beschlüsse des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses und des Stadtsenates zu vollziehen, durch das zuständige Mitglied des Stadtsenats vertreten, kann dieses der Geschäftsführung nähere Weisungen hinsichtlich des Vollzuges dieser Beschlüsse erteilen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist trotzdem jederzeit berechtigt, die diesbezügliche Befugnis in einzelnen Fällen selbst auszuüben.

## § 9

### Wirkungskreis der Geschäftsführung

- (1) Der vom Gemeinderat bestellten Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte des Unternehmens nach den vom Gemeinderat festgelegten Unternehmenszielen, den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Kundenzufriedenheit sowie der Mitarbeiterorientierung. Sie ist für den gesamten Betrieb und für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (2) Die Geschäftsführung hat die laufenden Betriebs- und Verwaltungsgeschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen selbstständig zu führen.

Ihr obliegt insbesondere:

1. die Erstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie deren zeitgerechte Vorlage an den Gemeinderat;
2. die Antragstellung im Wege über den zuständigen Stadtsenatsreferenten an die zuständigen Organe hinsichtlich aller Maßnahmen, im Rahmen der in diesem Organisationsstatut geregelten Befugnisse;
3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit der zu vergebende Betrag im Einzelfall 0,05 v.H. der Jahreseinnahmen nicht übersteigt; mit Ausnahme der gemeinsam mit dem Magistrat der Stadt Graz durchgeführten Vergaben, wenn der zu vergebende Betrag 0,01 v.H. der Jahreseinnahmen übersteigt;.

4. die Bewilligung von Dienstreisen im Inland sowie in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und in an Österreich angrenzende Staaten;
5. die Heranziehung der vom Gemeinderat Bevollmächtigten zur Vertretung des Unternehmens;
6. die fallweise Entsendung von Bediensteten in beratende Kommissionen und Ausschüsse;
7. die Aufnahme, Kündigung und Entlassung von zur vorübergehenden Dienstleistung aufgenommenen Bediensteten sowie die Anordnung von Überstunden;
8. die Versetzung von Beamten und Vertragsbediensteten innerhalb des Unternehmens;
9. alle unterhalb der in Anhang A des Organisationsstatuts angeführten Wertgrenzen liegenden Angelegenheiten;
10. die PR-Arbeit für den GPS auf Grund eines vom Verwaltungsausschuss beschlossenen PR-Konzepts; über einzelne Maßnahmen ist die MD-Öffentlichkeitsarbeit zu informieren;
11. die Bewilligung zur Verwendung von Rücklagen gemäß § 14 Abs 5 dieses Organisationsstatuts;
12. die Kalkulation und Festsetzung von Preisen.

Weiters obliegt der Geschäftsführung die Besorgung aller Angelegenheiten des Unternehmens, die durch das Statut der Landeshauptstadt Graz, ein anderes Gesetz oder dieses Organisationsstatut keinem anderen Organ der Stadt oder des GPS ausdrücklich vorbehalten sind.

- (3) Die Geschäftsführung ist unter Berücksichtigung der nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zu führenden Hilfs- und Kontrollaufzeichnungen verpflichtet, innerhalb der ersten sechs Monate eines Jahres dem Gemeinderat im Wege des Beteiligungscontrollings und des Verwaltungsausschusses und des zuständigen Stadtsenatsreferenten über das vergangene Rechnungs- bzw. Kalenderjahr in Form eines Geschäftsberichtes zu berichten. Sofern eine Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 17 Abs 3 dieses Organisationsstatuts angeordnet wurde, hat der Geschäftsbericht auch den geprüften Jahresabschluss zu enthalten, ist jedoch erst innerhalb der ersten neun Monate des darauf folgenden Kalenderjahres dem Gemeinderat im Wege des Verwaltungsausschusses und des zuständigen Stadtsenatsreferenten zu berichten. Darüber hinaus ist dem Beteiligungscontrolling und dem Verwaltungsausschuss im Wege des zuständigen Stadtsenatsreferenten quartalsweise über den GPS samt den notwendigen Aufzeichnungen, Statistiken und Soll-Ist-Vergleichen zu berichten.

- (4) Die Geschäftsführung kann sich unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit im Rahmen ihres Wirkungskreises von Bediensteten des Unternehmens vertreten lassen. Die Vertretungsermächtigungen sind der Magistratsdirektion, der Magistratsdirektion-Innenrevision und dem Stadtrechnungshof bekannt zu geben und von der Geschäftsführung evident zu halten.
- (5) Unter Beachtung des § 70 des Statutes der Landeshauptstadt Graz obliegt der Geschäftsführung in Abstimmung mit den Geschäftsbereichsleitungen weiters die Entscheidung in allen Fragen der innerbetrieblichen Organisation des Unternehmens sowie die Erlassung interner Dienstanweisungen. Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung die in der Geschäftsordnung für den Magistrat enthaltenen Vorschriften für die Leitung der Dienststellen sinngemäß.
- (6) Der Geschäftsführung obliegt die Einhaltung der im Gemeinde-Personalvertretungsgesetz 1994 enthaltenen Mitwirkungs- und Informationsrechte der Personalvertretung.
- (7) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, der Verwaltungsausschuss und das zuständige Mitglied des Stadtsenates - in Fragen der Finanzgebarung überdies das für das Finanzwesen zuständige Stadtsenatsmitglied - sind von der Geschäftsführung von allen wichtigen Angelegenheiten in Kenntnis zu setzen.

### **III.Abschnitt Wirtschaftsführung**

#### **§ 10 Urkundenfertigung**

Alle Urkunden, mit denen die Stadt in Angelegenheiten des Unternehmens Verbindlichkeiten gegen dritte Personen übernimmt, sind vom Bürgermeister, der Geschäftsführung oder den hiezu gemäß § 9 Abs 4 Berechtigten zu unterfertigen; betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Abschluss die Zustimmung des Gemeinderates, des Stadtsenates oder des Verwaltungsausschusses notwendig ist, so ist sie unter Anführung des bezughabenden Beschlusses außerdem durch zwei Mitglieder des beschlussfassenden Organs zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Stadt zu versehen. Bedarf der Abschluss des Geschäftes der Genehmigung durch die Landesregierung, ist diese Genehmigung auf der Urkunde ersichtlich zu machen. Das Fehlen einer der vorstehenden Voraussetzungen berührt bei Beachtung der Bestimmungen des § 105 des Statuts die zivilrechtliche Wirksamkeit des Vertrages nicht.

#### **§ 11 Vermögensverwaltung**

- (1) Der GPS gehören mit ihren Einrichtungen zum Gemeindeeigentum.
- (2) Die Vermögensgegenstände des GPS sind als Sondervermögen der Stadt Graz darzustellen und gesondert zu verwalten. Das jeweilige Vermögen ist in seinem

Gesamtwert bestmöglich zu erhalten und derart zu verwalten, dass ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird.

- (3) Mit Inkrafttreten dieses Organisationsstatutes ist das Vermögen des Unternehmens aufzunehmen und zu bewerten.

## § 12 Wirtschaftsplanung

- (1) Für das Kalenderjahr sind jeweils ein Wirtschaftsplan und ein Jahresabschluss vom Gemeinderat zu beschließen. Der Wirtschaftsplan bildet einen Bestandteil des Voranschlages der Stadt, in welchem er nur mit seinem Finanzmittelbedarf oder Finanzmittelüberschuss aufscheidet. Ebenso ist der nach den Regeln der Doppik erstellte Jahresabschluss Teil des Rechnungsabschlusses der Stadt.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst die Bilanz, den Finanzplan und den Erfolgsplan (Planbilanz, Plan-Betriebsergebnis und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung). Dem Finanzplan sind der Kreditplan und der Investitionsplan, dem Erfolgsplan der Personalbedarfsplan vorgeschaltet.
- (3) Der Erfolgsplan hat alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen (einschließlich Wertberichtigungen und Rückstellungen) des Wirtschaftsjahres zu enthalten. Alle im Erfolgsplan veranschlagten Ansätze sind gegenseitig deckungsfähig. Aufwendungen, durch die Ansätze überschritten werden, können vorgenommen werden, wenn deren Bedeckung durch einen Mehrertrag sichergestellt ist.
- (4) Der Finanzplan hat alle voraussehbaren Einzahlungen und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres zu berücksichtigen.
- (5) Die Salden des Kredit- und Investitionsplanes sowie das Unternehmensergebnis aus dem Erfolgsplan sind in den Finanzplan aufzunehmen und derart zusammenzufassen, dass im Endergebnis der Finanzmittelbedarf ersichtlich ist.
- (6) Ein etwaiger notwendiger Finanzbedarf ist auf Basis des genehmigten Finanzplanes gemäß den Bestimmungen der VRV als Zuschuss für nettoveranschlagte Betriebe in einem Gesamtbetrag auf einer dafür geeigneten Voranschlagstelle zu präliminieren.
- (7) Für bestimmte Kostenarten oder Verwendungszwecke kann der Gemeinderat Kontenrahmen (Mindest-/Maximalbeträge) festsetzen. Eine Überschreitung des festgesetzten Rahmens bedarf der Zustimmung des Verwaltungsausschusses.
- (8) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist so zeitgerecht zu erstellen, dass eine Beschlussfassung im Gemeinderat spätestens gleichzeitig mit dem Voranschlag der Stadt, erstmals mit endgültigem Budgetbeschluss 2008, erfolgen kann.



- (9) Wurde der Wirtschaftsplan mit Jahresbeginn noch nicht verabschiedet, sind nur jene Ausgaben zu leisten, die bei sparsamster Wirtschaftsführung erforderlich sind, um den Betrieb des Unternehmens aufrechtzuerhalten sowie die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

### § 13 Buchhaltung

- (1) Bei der Finanzbuchhaltung sind die Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und die Erfordernisse des Rechnungslegungsgesetzes zu beachten. Die Buchhaltung muss den handels- und steuerrechtlichen sowie sonstigen einschlägigen Bestimmungen vollinhaltlich entsprechen.
- (2) Für das Unternehmen können Kassen eingerichtet werden, die nach den Grundsätzen der Kassenführung gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) zu führen sind. Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Kassenführung obliegt der Magistratsdirektion - Innenrevision.

### § 14 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss der Unternehmung hat den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu entsprechen. Er ist klar und übersichtlich aufzustellen und hat ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln.
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Er ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen. Die Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung haben den §§ 198 und 200 UGB zu entsprechen. Die Bewertung der Aktiva und Passiva hat nach den Bestimmungen der § 201 bis § 211 UGB zu erfolgen. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, die Erstellung des Anhangs und des Lageberichts haben nach den gesetzlichen Bestimmungen für Kapitalgesellschaften (§ 221 bis § 243 UGB) zu erfolgen.
- (3) Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und des Postens "Aufwendungen für das Ingangsetzen, Erweitern und Umstellen des Betriebes" sind im Anhang darzustellen (Anlagenspiegel). Dabei sind ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Geschäftsjahres sowie die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe gesondert aufzuführen. Abweichend von den Bestimmungen der §§ 40 ff der Geschäftsordnung für den Magistrat hat die Inventarisierung nach den Bestimmungen der §§ 191, 226 Abs 1 bis 3 UGB sowie des § 7 EStG zu erfolgen.
- (4) Erbrachte Eigenleistungen sind zu aktivieren.

- (5) Ist der Finanzmittelbedarf geringer als im Voranschlag vorgesehen, so ist der Differenzbetrag zwischen Finanzmittelbedarf laut Voranschlag und Finanzmittelbedarf, der sich im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses ergibt, einer Rücklage zuzuführen. Diese Rücklage soll in den Folgejahren zur Aufrechterhaltung der Liquidität und zur Abdeckung allfälliger Überschreitungen verwendet werden.
- (6) Die Geschäftsführung kann zur Erstellung des Jahresabschlusses einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin beauftragen.

## § 15

### Kosten- und Leistungsrechnung

- (1) Zur laufenden Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung ist eine Kosten- und Leistungsrechnung aufzustellen.
- (2) Die Kosten- und Leistungsrechnung muss die durch die Leistungserstellung entstandenen Kosten in richtiger, zeitlicher und sachlicher Abgrenzung erfassen und Veränderungen in der Kostenstruktur rechtzeitig anzeigen.
- (3) Die Zahlen der Kosten- und Leistungsrechnung sind nach einschlägigen Verfahren zu bestimmen und müssen mit der Finanzbuchhaltung und dem Wirtschaftsplan abgestimmt werden können.
- (4) Die Kosten- und Leistungsrechnung hat den für den Aufgabenbereich gewählten Zweckmäßigkeitserwägungen zu entsprechen und hat vorwiegend der Planung, Steuerung und Kontrolle der Unternehmensaktivitäten zu dienen. Die für die Personalverrechnung notwendigen Auswertungen werden von den nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat zuständigen Abteilungen zur Verfügung gestellt.

## § 16

### Berichtswesen (Controlling)

Im Rahmen der Quartalsberichte gem. § 9 Abs. 3 ist die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge entsprechend der Jahreserfolgsabrechnung darzustellen und mit den Sollwerten aus dem Wirtschaftsplan zu vergleichen. Erhebliche Abweichungen der Istdaten von den Sollwerten sind zu begründen.

## § 17

### Rechtsangelegenheiten und Kontrolle

- (1) Die Geschäftsführung hat im Weg über das zuständige Stadtsenatsmitglied für den GPS, dem für die Finanzen zuständigen Stadtsenatsmitglied und dem Verwaltungsausschuss über erhebliche Abweichung der finanziellen Gebarung vom Wirtschaftsplan rechtzeitig zu berichten und auf Aufforderung jederzeit finanzwirtschaftliche Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Kontrolle der Gebarung und die Vorprüfung der Rechnungsabschlüsse des Unternehmens obliegt gemäß § 98 des Statutes dem Stadtrechnungshof.
- (3) Das zuständige Mitglied des Stadtsenates und die Geschäftsführung können – soweit dies erforderlich ist – eine stadtinterne oder -externe Prüfung des Jahresabschlusses anordnen. Der Prüfungsauftrag ist in der jeweiligen Beauftragung zu konkretisieren. Im Zuge der Erstellung des ersten Jahresabschlusses sowie in weiterer Folge alle drei Jahre hat eine Prüfung des internen Kontrollsystems durch eine dazu befugte externe Stelle zu erfolgen. Das Ergebnis einer derartigen Überprüfung ist dem Verwaltungsausschuss für das Unternehmen vorzulegen. Der Bericht des Verwaltungsausschusses ist mit der schriftlichen Äußerung des für den Betrieb und des für Finanzen zuständigen Stadtsenatsmitgliedes dem Gemeinderat ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

## **IV. Abschnitt Schlussbestimmungen**

## § 18

### Beschlussfassung und Inkrafttreten

Dieses Organisationsstatut wird vom Gemeinderat beschlossen und tritt mit dem Kundmachung im Amtsblatt folgenden Tag in Kraft. Zur gültigen Beschlussfassung ist gemäß § 86 Abs 6 des Statutes die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

## **Anhang A**

gemäß § 5 Abs 2 des Organisationsstatuts für den GPS

**Dem Verwaltungsausschuss für den GPS obliegt die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:**

### **Bestandverträge**

1. Abschluss und außergerichtliche Auflösung von Bestandverträgen auf unbestimmte Zeit, wenn der Wert des Bestandsobjektes mehr als 0,02 v. H. der Jahreseinnahmen beträgt, aber 0,2 v. H. der Jahreseinnahmen nicht übersteigt.

### **Rechtsstreitigkeiten**

2. Bewilligung
  - zur Einleitung oder Fortsetzung eines Rechtsstreites vor Gericht ausgenommen Besitzstörungs- und nicht anwaltpflichtige Mahnverfahren,
  - zum Abschluss eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleiches und
  - den Abschluss eines Schiedsvertrages,wenn der Streitwert 0,05 v.H. der Jahreseinnahmen nicht übersteigt;

### **Erwerb unbeweglicher Sachen**

3. Bewilligung zum Erwerb von unbeweglichen Sachen und diesen gleichzuhaltenden Rechten, wenn der Kaufpreis oder Tauschwert
  - mehr als 0,03 v.H. der Jahreseinnahmen beträgt, aber
  - 0,05 v.H. der Jahreseinnahmen nicht übersteigt;

### **Veräußerung; unentgeltliche Übereignung; Verpfändung**

4. Bewilligung zur
  - Veräußerung,
  - unentgeltliche Übereignung und
  - Verpfändungvon beweglichen Sachen (einschließlich Wertpapiere, Forderungen, Gesellschaftsanteile u. dgl.), wenn der Wert mehr als 0,03 v.H. der Jahreseinnahmen beträgt, aber 0,05 v.H. der Jahreseinnahmen nicht übersteigt;

### **Zahlungserleichterungen**

5. Gewährung von Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlung) für Abgaben oder sonstige Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur,
- wenn die aushaftende Forderung mehr als 0,005 v.H. der Jahreseinnahmen beträgt, aber 0,02 v.H. der Jahreseinnahmen nicht übersteigt und
  - der nachzusehende oder abzuschreibende Betrag 0,05 v.H. der Jahreseinnahmen nicht übersteigt;

### **Neu-, Um- oder Zubauten**

6. Bewilligung zur Ausführung von Neu-, Um- oder Zubauten, wenn die Gesamtkostenmehr als 0,05 v.H. der Jahreseinnahmen betragen, aber 0,1 v.H. der Jahreseinnahmen nicht übersteigen;

### **Anschaffung beweglicher Sachen; sonstiger Aufwendungen**

7. Bewilligung zur Anschaffung beweglicher Sachen und zu allen sonstigen Aufwendungen, wenn der Kaufpreis, der Tauschwert oder der aufzuwendende Betrag mehr als 0,05 v.H. der Jahreseinnahmen beträgt, aber 0,1 v.H. der Jahreseinnahmen nicht übersteigt;

### **Übernahme von Verbindlichkeiten; Darlehen**

8. Übernahme von sonstigen Verbindlichkeiten und die Aufnahme oder Gewährung von Darlehen aufgrund einer im Wege über die Finanz- und Vermögensdirektion durchgeführten Ausschreibung und Antragstellung, deren Wert mehr als 0,05 v.H. der Jahreseinnahmen beträgt, aber 0,1 v.H. der Jahreseinnahmen nicht übersteigt;  
Ausgenommen ist die Aufnahme von Darlehen, die einer Genehmigung der Landesregierung bedürfen (§ 45 Abs. 4 Statut).

### **Versicherungen**

9. Versicherungsabschlüsse (Neuversicherungen sowie Konvertierungen) wenn die Gesamtprämiensumme für die Vertragsdauer im Einzelfall mehr als 0,05 v.H. der Jahreseinnahmen beträgt, aber 0,1 v.H. der Jahreseinnahmen nicht übersteigt;

### **Ideen- und Entwurfswettbewerbe**

10. Ideen- und Entwurfswettbewerbe, soweit die Aufwendungen dafür den Betrag von 0,05 v.H. der Jahreseinnahmen nicht übersteigen;

## **Vergabung von Lieferungen und Leistungen**

11. Vergabung von Lieferungen und Leistungen, wenn der zu vergebende Betrag 0,05 v.H. der Jahreseinnahmen übersteigt, ausgenommen gemeinsam mit dem Magistrat der Stadt Graz durchgeführte Vergaben, wenn der zu vergebende Betrag 0,01 v.H. der Jahreseinnahmen übersteigt.

**Der Bürgermeister:  
Mag. Siegfried Nagl**